

RS UVS Kärnten 1996/05/24 KUVS-1501-1502/12/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1996

Rechtssatz

Stellen Beamte beim Beschuldigten anlässlich der Amtshandlung lediglich eine "leichte Rötung der Augenbindehaut" sowie eine "gewisse Schläfrigkeit" fest und fehlen die üblichen für den Laien erkennbaren Zeichen einer Alkoholisierung wie Störungen beim Sprechen, Unsicherheit in der Mobilität, ausdrückliches Bestreiten eines Nachtrunkes und Alkohol in der Atemluft, so ist von einer Übernächtigkeit und nicht von einer Alkoholisierung des Beschuldigten auszugehen, da schon der Aufenthalt in verrauchten Räumen allein eine gewisse Rötung der Augenbindehäute erklärlich macht (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at